



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 78 vom 10. November 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Drittmittelprojekten (Drittmittelsatzung)

Vom 9. September 2010

Der Akademische Senat hat am 9. September 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 77 Absatz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) sowie von § 12 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung der Universität Hamburg vom 17. August 2006 (Amtl. Anz. Nr. 96 (2006), S. 2952, 2959) die nachstehende Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Drittmittelprojekten beschlossen.

§ 1 Drittmittelprojekte

Drittmittelprojekte gemäß § 77 Abs. 1 HmbHG sind Forschungsvorhaben, die die Hochschulmitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchführen, und die nicht oder nur zum Teil aus den der Universität gemäß § 6 Abs. 1 HmbHG zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden. Drittmittel sind insbesondere Zuwendungen oder Entgelt für Auftragsforschung. Auftragsforschung wird auf der Grundlage von Forschungs- und Entwicklungsverträgen (F&E-Verträgen) durchgeführt. Die Mittel können sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite stammen.

§ 2 Anzeige von Drittmittelprojekten

- (1) Ein geplantes Drittmittelvorhaben ist rechtzeitig den vom Dekanat der betroffenen Fakultät zu bestimmenden Stellen und der Präsidialverwaltung unter Beachtung des Dienstweges anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss den Titel und eine Kurzbeschreibung des Drittmittelprojektes enthalten und mindestens Auskunft geben über
 - die vollständigen Kontaktdaten des Drittmittelgebers, insbesondere dessen Namen und Anschrift,
 - den Drittmittelempfänger,
 - die Projektleiterin bzw. den Projektleiter,
 - den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Projektes,
 - den Betrag der Drittmittel, aufgegliedert nach Personal-, Sach- und Investitionsmitteln,
 - die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Arbeitsplätzen und sonstigen Einrichtungen,
 - die möglichen Folgekosten des Projektes,
 - den Bezug des Drittmittelprojektes zum Forschungsprofil der Fakultät und ggf. der Universität, sofern ein solcher Bezug besteht.

Ferner erklärt die Projektleiterin bzw. der Projektleiter mit Abgabe der Anzeige, dass ihr bzw. ihm die zur Durchführung des Drittmittelprojektes erforderlichen Ressourcen (insbesondere Personal, Sachmittel, Arbeitsplätze und Investitionsmittel) zur Verfügung stehen.

- (3) Der Anzeigepflicht wird genügt, sofern ein F&E-Vertragsentwurf oder ein Zuwendungsantrag/-angebot diese Angaben enthalten und dem Dekanat der betroffenen Fakultät sowie der Präsidialverwaltung rechtzeitig zugeleitet worden sind.

- (4) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen für ein Drittmittelprojekt darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 77 Absatz 2 und 3 HmbHG untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 treffen die vom Dekanat der betroffenen Fakultät nach Absatz 1 bestimmten Stellen. Die Entscheidung muss binnen einer angemessenen Frist ergehen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 bei der in Satz 2 bezeichneten Stelle.

§ 3

Abschluss von auf Drittmittelprojekte bezogenen Verträgen

- (1) Alle auf ein Drittmittelprojekt bezogenen Verträge, insbesondere F&E-Verträge für Auftragsforschung werden von der Universität geschlossen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Universität einen F&E-Vertrag von einer anderen Projektträgerorganisation abschließen lassen, soweit diese Organisation den Bedingungen des HmbHG entspricht. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter überlässt der Universität eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages.

§ 4

Verwaltung und Bewirtschaftung der Drittmittel

- (1) Drittmittel aus Drittmittelprojekten, die an der Universität durchgeführt werden, werden grundsätzlich von der Universität projektbezogen und zweckentsprechend verwaltet und bewirtschaftet
- (2) Im Falle und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 verwaltet und bewirtschaftet die jeweilige Projektträgerorganisation die Drittmittel aus Auftragsforschung.
- (3) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter kann Drittmittel eigenverantwortlich verwalten oder durch andere als die Universität oder die HI verwalten lassen, soweit dies mit den Bedingungen des Mittelgebers vereinbar ist. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter muss dieses Vorgehen zusammen mit der Anzeige (§ 2) schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler gemäß § 77 Absatz 4 Satz 4 HmbHG.
- (4) Freie Überschüsse aus F&E-Verträgen werden der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter für ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

§ 5 Gemeinkostenpauschale

- (1) Verwaltet und bewirtschaftet die Universität Drittmittel, erhebt sie zur Deckung der indirekten Projektkosten grundsätzlich eine Gemeinkostenpauschale. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters von der Erhebung der Gemeinkostenpauschale abgesehen werden. Über den Antrag, der zusammen mit der Anzeige (§ 2) gestellt werden muss, entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
- (2) Soweit die von der Universität verwalteten und bewirtschafteten Drittmittel aus Zuwendungen stammen, ergeben sich Art und Umfang der abrechnungsfähigen Gemeinkosten aus den maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsgebers.
- (3) Höhe und Zweckbestimmung der Gemeinkostenpauschale legt das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanaten der Fakultäten in einer Richtlinie fest. Der Akademische Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6 Forschungszulage

Für Drittmittelforschung darf der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter eine Forschungszulage gemäß § 35 Bundesbesoldungsgesetz und § 6 Hamburgische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HmbHLeistBVO) zusätzlich zu den Dienstbezügen gewährt werden, soweit die Universität darüber durch Richtlinie aufgrund von § 7 HmbHLeistBVO entschieden hat. Ein darüber hinaus gehendes Entgelt für Drittmittelforschung ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorfinanzierung

- (1) In besonders dringenden Fällen kann die Kanzlerin bzw. der Kanzler durch Vorfinanzierung kostenneutral sicherstellen, dass Drittmittelprojekte termingerecht durchgeführt werden können.
- (2) Besondere Dringlichkeit liegt in der Regel vor,
 - a) wenn die Universität verpflichtet ist, Vergütungen für laufende Arbeitsverträge ohne Unterbrechung weiterzuzahlen,
 - b) wenn Forschungsarbeiten, die terminlich mit anderen Institutionen abgestimmt sind, ohne finanzielle Aufwendungen der Universität nicht begonnen werden können,

- c) wenn die Beschaffung von Gegenständen oder der Abschluss bzw. die Verlängerung von Arbeitsverträgen zentrale Bedeutung für das Projekt haben und die Verzögerung praktisch einem Verzicht auf den Gegenstand oder die Person für das Projekt gleichkäme.
- (3) Eine Vorfinanzierung soll nur dann vorgenommen werden, wenn der Drittmittelabteilung der Präsidentialverwaltung
- a) ein vom Mittelgeber unterzeichneter Zuwendungsbescheid vorliegt und sie ihn anerkannt hat,
 - b) ein von ihr und vom Mittelgeber unterzeichneter Zuwendungs- bzw. F&E-Vertrag vorliegt,
 - c) oder eine Zuwendung von einer Behörde oder einer Einrichtung zur Wissenschaftsförderung schriftlich hinreichend bestimmt zugesichert wurde.
- (4) Würde dem Drittmittelprojekt durch Verzögerung finanzieller Leistungen erheblicher Schaden drohen, kann die Vorfinanzierung ausnahmsweise aufgrund einer Zusicherung erfolgen, die den Erfordernissen des Abs. 3 Buchstabe c nicht in vollem Umfang genügt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Bekanntmachung durch den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg über Drittmittelprojekte (Teilsatzung) vom 26. März 1981 außer Kraft.